

SATZUNG
der
Wasserversorgung eG
Bark

Beschluss der Generalversammlung vom 13.11.2008

gerichtlich eingetragen am 10.12.09

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausscheiden durch Tod	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
III. Organe der Genossenschaft	8
§ 13 Organe der Genossenschaft	8
A. Der Vorstand	8
§ 14 Leitung der Genossenschaft	8
§ 15 Vertretung	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	9
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse	10
§ 19 Willensbildung	10
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	11
B. Der Aufsichtsrat	11
§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	11
§ 22 Vertretung der Genossenschaft	12
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	12
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	13
§ 25 Beschlussfassung	13
C. Die Generalversammlung	14
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	14
§ 27 Frist und Tagungsort	15
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	15
§ 29 Versammlungsleitung	15
§ 30 Beschlüsse der Generalversammlung	16
§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen	16
§ 32 Entlastung	17
§ 33 Abstimmung und Wahlen	17
§ 34 Auskunftsrecht	17
§ 35 Versammlungsniederschrift	18

IV.	Eigenkapital und Haftsumme	18
§ 36	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	18
§ 37	Gesetzliche Rücklage	19
§ 38	Andere Ergebnissrücklagen	19
§ 38a	Kapitalrücklage	19
§ 39	Nachschusspflicht	19
V.	Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	20
§ 40	Wasserlieferordnung	20
§ 41	Geschäftsjahr	20
§ 42	Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag	20
§ 44a	Genossenschaftliche Rückvergütung	20
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	21
§ 44	Deckung eines Jahresfehlbetrages	21
VI.	Auflösung und Liquidation	21
§ 45	Durchführungsbestimmungen	21
VII.	Sonstige Bestimmungen	21
§ 46	Gesetzlicher Prüfungsverband	
§ 47	Bekanntmachung	21
§ 48	Gerichtsstand	22

S A T Z U N G
der
Wasserversorgung eG Bark

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Wasserversorgung eG Bark

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bark

§ 2
Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung eines Pumpwerkes und eines Leitungsnetzes zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Natürliche Personen,
2. Personengesellschaften,
3. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz, Sitz, eine Niederlassung oder Grundbesitz in Bark haben und die genossenschaftliche Gemeinschaftsanlage entweder selbst oder durch Dritte nutzen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,

- b) Zulassung durch den Vorstand
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste § 16 Abs. 2 d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich der Genossenschaft zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung aus geschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern gültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren als Pfand.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Generalversammlung zu erhalten;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des in Textform formulierten Verlangens unter Anführung des Zwecks und der Gründe (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Wasserlieferordnung, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten kann, nachzukommen;
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, der Eigentums- und Besitzverhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d) bei der Aufnahme oder einer späteren Erneuerung der Versorgungsanlage ein Eintrittsgeld (Anschlussbeitrag) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt wird; das gleiche gilt für weitere Anschlüsse eines Mitgliedes, ausgenommen sind Besitzerwechsel auf einem bereits angeschlossenen Grundstück;
- e) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Wassergeld fristgerecht zu entrichten;
- f) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Bestellung von Dienstbarkeiten, Instandhaltung, Kontrollen usw.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13
Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14
Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen (Wasserlieferordnung)
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 15
Vertretung**

- (1) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig.

**§ 16
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - e) unter Mitwirkung des Aufsichtsrates ordnungsgemäße Inventarverzeichnisse zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Ergebnisverwendungsvorschlag aufzustellen und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (3) Die näheren Obliegenheiten des Vorstands können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

**§ 17
Berichtserstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Generalversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Generalversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenersatzung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 19

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalvergütung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 22
Vertretung der Genossenschaft

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlassung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

§ 23
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört, sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
 - d) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 5.000,-- Euro übersteigen;
 - e) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Wert von mehr als 5.000,-- Euro im Einzelfall;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 2.500,-- Euro;
 - g) die Festsetzung der Pauschalerstattungen von Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Form;
 - i) Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats;
 - j) Verwendung von Rücklagen nach §§ 38, 38 a;
 - k) die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 43 der Satzung;
 - l) Festsetzung der Höhe und Einzahlungsweise des Wassergeldes und Anschlussbeitrages
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratsitzungen zu fassen sind. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem

Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch einzutragen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
Die Protokolle sind mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen ein Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur ein anderes Mitglied, Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist auf Verlangen des Versammlungsleiters in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben, gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 27
Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Zugang (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft (vgl. § 23 Abs. 1 b). Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29
Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden . Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30

Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 - 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - 2. Bewilligung einer Vergütung nach § 21 Abs. 7;
 - 3. Umfang der Bekanntgabe des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
 - 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - 5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - 6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 4;
 - 7. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum sowie deren Bebauung ab einem Wert von 2.500,00 Euro
 - b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 - 1. Änderung der Satzung;
 - 2. Verschmelzung der Genossenschaft;
 - 3. Auflösung der Genossenschaft;
 - 4. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern; die Regelung in Abs. 2 Buchst. a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
 - 5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31

Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, oder die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist

vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

**§ 32
Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

**§ 33
Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Generalversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

**§ 34
Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 36

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Jedes Mitglied der Genossenschaft muss sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen je 25,00 Euro beteiligen.
- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen ein Mitglied sich beteiligen kann, beträgt 30 Anteile.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, je angefangene 200 m³ Wasserabnahme jährlich mindestens ein Geschäftsanteil zu erwerben.
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf dabei erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthaben an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch

das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

**§ 37
Gesetzliche Rücklage**

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags, bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.
- (4) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

**§ 38
Andere Ergebnisrücklagen**

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten und Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sein, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags.
- (3) Die andere Ergebnisrücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

**§ 38 a
Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die Kapitalrücklage ist nur zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

**§ 39
Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro.

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

**§ 40
Wasserlieferordnung**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Geschäftsbetrieb eine Wasserlieferordnung, die für den Fall der Zuwiderhandlung auch Vertragsstrafen vorsehen kann, aufstellen. Die Wasserlieferordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

**§ 41
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 42
Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Ergebnisverwendungsvorschlag für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollte mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Ergebnisverwendungsvorschlages (§ 21 Abs. 3) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

**§ 42 a
Genossenschaftliche Rückvergütung**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor der Aufstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen.
- (2) Auf die in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.
- (3) Vor der Volleinzahlung der vom Mitglied gemäß § 36 der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile soll die Rückvergütung ganz oder teilweise dem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden.

**§ 43
Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 37) oder der anderen Ergebnissrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Ge-

geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust gemindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 45

Durchführungsbestimmungen

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.
- (2) Für die Durchführung der Liquidation sind im übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 46

Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e. V., Hannoversche Str. 149 in 30627 Hannover. Der Verbandsvorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an jeder Generalversammlung der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 47

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bekanntmachungsblatt „Segeberger Zeitung“ veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss in der in § 326 HGB genannten Form wird ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Satzung der Wasserversorgung eG Bark vom 13.11.2008

- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 48 Gerichtsstand

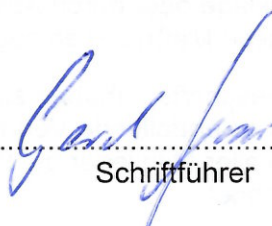
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Die Neufassung der Satzung wurde nach einstimmigen Beschluss angenommen.

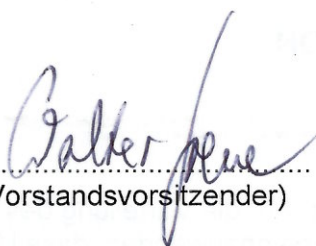
Bark, den 13.11.2008



Versammlungsleiter
(Aufsichtsratsvorsitzender)

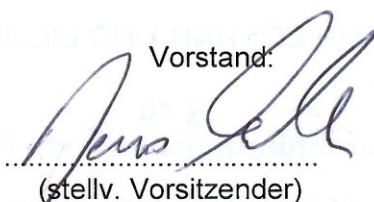


Schriftführer



(Vorstandsvorsitzender)

Vorstand:



(stellv. Vorsitzender)



(Vorstandsmitglied)

Als Vorstand erklären wir, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13.11.08 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bark, den 03.12.09

